

Der Jugendhilfeausschuss des Erzgebirgskreises hat in seiner 18. Sitzung am 14. November 2012 mit Beschluss Nr. JHA 064/2012 folgende Richtlinie einstimmig beschlossen:

Richtlinie des Erzgebirgskreises zur Förderung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (RiLi anerkannte Träger)

Inhalt:

- 1 Zuwendungszweck und allgemeine Zuwendungsgrundsätze
- 2 Gegenstand der Zuwendung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
 - 4.1 Zuwendungsart
 - 4.2 Finanzierungsart
 - 4.3 Ausgabenarten
 - 4.3.1 Personalausgaben
 - 4.3.2 Sachausgaben
 - 4.3.3 Investive Zuwendungen
 - 4.3.4 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben
- 5 Verfahren
 - 5.1 Antragsverfahren
 - 5.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren
 - 5.3 Verwendungsnachweis
 - 5.4 Wirksamkeit, Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden
- 6 Inkraft-/Außerkräfttreten

1 Zuwendungszweck und allgemeine Zuwendungsgrundsätze

Der Erzgebirgskreis gewährt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch das Referat Jugendhilfe im Rahmen seiner Gesamtverantwortung entsprechend § 79 Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) auf der Grundlage des § 74 SGB VIII und nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen. Ziel ist es, ein bedarfsorientiertes Leistungsangebot in der Kinder- und Jugendhilfe im Erzgebirgskreis bereitzustellen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Das Referat Jugendhilfe entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Eine ein- oder mehrmalig gewährte Zuwendung begründet kein schützenswertes Vertrauen und somit auch keinen Anspruch auf Weitergewährung weder dem Grunde noch der Höhe nach.

2 Gegenstand der Zuwendung

Zuwendungen werden in der Regel für Angebote und Leistungen nach dem SGB VIII und dessen Ausführungsgesetzen für den Freistaat Sachsen gewährt, wenn sie in der örtlichen Jugendhilfeplanung als bedarfsgerecht ausgewiesen sind. Es handelt sich dabei um Angebote und Leistungen

– der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII),

- der Jugendverbandsarbeit (§ 12 SGB VIII),
- der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII),
- des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§ 14 SGB VIII),
- der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII),
- der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 - 31 SGB VIII) und
- der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35 a SGB VIII).

Die Richtlinie findet keine Anwendung bei Vereinbarungen nach den §§ 77 und 78 a - 78 g SGB VIII sowie bei Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege und Schulen.

3 Zuwendungsempfänger

Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie kann im Erzgebirgskreis tätigen anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, aber auch kreisangehörigen Städten und Gemeinden gewährt werden.

4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers.

4.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung soll der Zuwendungsempfänger alle erreichbaren Finanzierungsquellen ausschöpfen.

4.3 Ausgabearten

4.3.1 Personalausgaben

Personalausgaben sind grundsätzlich nur für hauptamtliche sozialpädagogische Fachkräfte bzw. Fachanleiter mit einer den fachlichen und persönlichen Anforderungen genügenden Qualifikation sowie für unmittelbar mit Leistungen der Jugendhilfe im Zusammenhang stehende Tätigkeiten zuwendungsfähig. Als Fachkräfte im Sinne dieser Richtlinie werden Personen anerkannt, die den Anforderungen der §§ 72 Abs. 1 und 72 a SGB VIII entsprechen.

Je nach Qualifikation und Eignung der Fachkraft kann **maximal** eine Vergütung entsprechend dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) als zuwendungsfähig anerkannt werden. Eine Zuwendung für Personalausgaben höher als im Rahmen des TVöD, die für vergleichbare Tätigkeiten im öffentlichen Dienst bezahlt werden, ist ausgeschlossen.

Der Personalbedarf ist mit dem Referat Jugendhilfe unter Beachtung des Jugendhilfeplanes abzustimmen.

4.3.2 Sachausgaben

Zuwendungsfähig sind alle Sachausgaben, die unmittelbar mit Angeboten und Leistungen des SGB VIII zusammenhängen.

Als Sachausgaben sind auch Honorarausgaben für Referenten bzw. für sonstige haupt-, neben- oder ehrenamtliche Mitarbeiter zuwendungsfähig, wenn diese Ausgaben unmittelbar mit Angeboten und Leistungen des SGB VIII in Verbindung stehen.

Die Verwaltungspauschale kann **maximal 5 Prozent** der zuwendungsfähigen Personalausgaben betragen.

4.3.3 Investive Zuwendungen

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben für Bau und Neubau, Instandhaltung und Modernisierung sowie Anschaffung von Geräten und Ausrüstungen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Maßnahme erfolgt im Rahmen des Jugendhilfeplanes,
- bei Bau und Neubau muss der Antragsteller nachweislich Eigentümer der Immobilie (Vorlage Grundbuchauszug erforderlich) bzw. nachweislich langfristiger Nutzer (z. B. Erbbauberechtigter, Mieter) entsprechend der Zweckbindung (Vorlage des Mietvertrages usw. erforderlich) sein.

4.3.4 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Abschreibungen,
- Tilgungsraten,
- Rücklagenbildung,
- Mahngebühren und Säumniszuschläge,
- Alkohol und Tabakwaren,
- Pfandartikel.

5 Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides gelten die §§ 23 und 44 Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (SäHO) und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

5.1 Antragsverfahren

Der formgerechte Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist unter Verwendung der Formulare des Referates Jugendhilfe **bis zum 31. Mai des laufenden Jahres für das Folgejahr** im Referat Jugendhilfe einzureichen.

5.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuständigkeit der Entscheidung über die Zuwendungssumme richtet sich nach geltenden Regelungen der Satzung des Referates Jugendhilfe des Erzgebirgskreises.

Die Zuwendung erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Zuwendungsbescheides oder Zuwendungsvertrages.

Die Zuwendung wird bargeldlos gewährt. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Antrag.

5.3 Verwendungsnachweis

Der formgerechte Verwendungsnachweis ist unter Verwendung der Formulare des Referates Jugendhilfe **bis spätestens 31. März des Folgejahres** im Referat Jugendhilfe einzureichen, sofern kein anderer Termin festgelegt ist.

Der Verwendungsnachweis besteht aus

- einem zahlenmäßigen Nachweis, der auf Grundlage des Ausgaben- und Finanzierungsplanes der Antragstellung zu führen ist,
- einem qualifizierten Sachbericht (Zielerreichung, Aktivitäten, Erfahrungen, Ergebnisse, Schlussfolgerungen und Perspektiven unter Verwendung des Formblattes).

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den Verwendungsnachweis mit den dazugehörigen Originalbelegen mindestens fünf Jahre revisionssicher aufzubewahren.

5.4 Wirksamkeit, Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden

Wirksamkeit, Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung der Zuwendung richten sich nach den Regelungen des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X).

6 Inkraft-/Außerkräfttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Richtlinie zur Förderung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe im Erzgebirgskreis (RiLi anerkannte Träger) vom 4. Juni 2009 außer Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 15. November 2012

F. Vogel
Landrat